

## § 18,

**Obergangsbestimmungen**

Wird bei Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung nach ihrem Inkrafttreten die Höhe des bisher gezahlten Stipendiums nicht erreicht, so kann das bisherige Stipendium bis zum 31. August 1976 weitergezahlt werden. Das gilt nicht, wenn Änderungen in den Voraussetzungen für die Stipendiengewährung eingetreten sind, die auch nach den bis zum 31. August 1975 geltenden Bestimmungen zu einer Änderung in der Höhe des Stipendiums geführt hätten.

**Schlußbestimmungen**

## § 19

(1) Für Studenten der Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe der DDR erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane eigene Stipendienbestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Studenten an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen sind bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Hochschulen gleichgestellt. Die Stipendienhöhe ist gemäß § 4 Abs. 1 zu errechnen.

## § 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II Nr. 72 S. 527),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1974 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. I 1975 Nr. 7 S. 137),
- c) die Hinweise des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zur Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 3 Abs. I der Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 8 vom 30. August 1968).

Berlin, den 28. August 1975

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

**Anordnung  
über die Vorbereitung und Durchführung  
von Studienabschnitten  
der Hoch- und Fachschulausbildung  
in der sozialistischen Praxis  
— Praktikumsordnung —**

**vom 28. August 1975**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft wird folgendes angeordnet:

## § 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung von Studienabschnitten in der sozialistischen Praxis (nachstehend Praktika genannt), die von Studenten der Uni-

versitäten und Hochschulen sowie der Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Hoch- und Fachschulen genannt) auf der Grundlage der Studienpläne in

- Betrieben, Kombinat und WB,
  - LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen,
  - zentralen und örtlichen Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen sowie
  - gesellschaftlichen Organisationen
- (nachstehend Betrieb genannt) durchgeführt werden.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Studenten der DDR, die in anderen Staaten studieren und ein Praktikum in einem Betrieb in der DDR durchführen, sowie für Studenten anderer Staaten in der DDR.

(3) Für die praktische Ausbildung der Studenten des 1. und 2. Studienjahres der medizinischen Fachschulen gelten die vom Minister für Gesundheitswesen getroffenen Regelungen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht

- a) für die Praktika der Studenten der Fachrichtungen für Lehrer der allgemeinbildenden Schulen, Erzieher für Heime und Horte und Kindergärtnerinnen,
- b) für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe, die Berufsoffiziere, Fähnriche bzw. Berufsunteroffiziere ausbilden.

## § 2

**Stellung und Grundlagen der Praktika**

(1) Praktika sind ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung im Direktstudium an den Hoch- und Fachschulen. Sie machen die Studenten mit den praktischen Anforderungen ihres künftigen Einsatzbereiches vertraut und dienen dem Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. In den längerfristigen Praktika in höheren Studienjahren (Berufspraktika) werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Bedingungen, die der künftigen Berufstätigkeit nahekommen, angewandt und vertieft.

(2) Der Vorbereitung und Durchführung der Praktika liegen die Studienpläne und Praktikumsprogramme zugrunde. Praktikumsprogramme beinhalten die Ziel- und Aufgabenstellung, methodische und weitere Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Praktika.

(3) Für die Berufspraktika sind von den Studenten unter Anleitung der Hoch- bzw. Fachschullehrer Arbeitspläne auszuarbeiten. Sie enthalten die konkrete fachliche und gesellschaftspolitische Aufgabenstellung des Praktikanten. Grundlage dafür sind die Praktikumsprogramme und die mit den Betrieben abgestimmten Aufgaben.

(4) Zur qualifizierten inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Praktika können zwischen den Hoch- bzw. Fachschulen und Betrieben Vereinbarungen abgeschlossen werden.

## § 3

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Praktika werden in Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 durchgeführt. Berufspraktika werden in der Regel in Betrieben des künftigen Einsatzbereiches der jeweiligen Fachrichtung durchgeführt, wenn diese die Erfüllung der im Praktikumsprogramm vorgegebenen Ziel- und Aufgabenstellung sichern können.

(2) Über die Teilnahme von Studenten am Berufspraktikum, die bis zum Zeitpunkt des Berufspraktikums die in den Studienplänen ausgewiesenen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, entscheidet der an der Hoch- bzw. Fachschule zuständige Leiter.

(3) Die Leiter der Betriebe sind gegenüber den Studenten im Praktikum (nachstehend Praktikanten genannt) im Rahmen der Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung wei-